



Správa lesů města Tábora s.r.o.  
 U Čápovala dvora 2712  
 CZ-390 02 Tábor  
 UID-Nr.: CZ 62502646

Nr.: CZD 2-2019 TAB  
 II. Quartal 2019  
 Enns, 24.04.2019  
 Vereinbarung vom 02.04.2019

**Gegenstand:** Blochholz, waldfallend **400 fm Fichte und mehr**

Es handelt sich um Sägerundholz aus **laufender Aufarbeitung**, aus geschlossenen, höherwertigen Beständen, ohne merklich höhere Anteile an Buchs, Grobstigkeit, Harzgallen und Schwarzästen. **Die Lieferung erfolgt im Sortimentsverhältnis des Bestandes! Kein Desortieren von Sortimenten, insbesondere der Stärkeklassen 1a<sup>2</sup> bis 4b. Die Stärkeklassen 5+ sollen nicht geliefert werden. Sägerundholz ist rissfrei gesund zu schneiden.** Schadholz, insbesondere rissiges, gebrochenes oder kontaminiertes Holz (zB Metall) ist ausgeschlossen.

**Qualität:**  
**A/B:** frisch, gerade, nicht abholzig, nicht grobstig oder grobjährig, frei von Pilz- oder Käferbefall, ohne Farbfehler  
**C:** krumm/abholzig/grobstig, Wipfelholz (nicht, wenn grob aus Starkholzrieben), auffälliger Buchs, mehrere Harzgallen, beginnende stirnseitige Verfärbung im Bereich der Überlänge  
**X=Cx:** grobe Wipfelstücke (z.B. aus Starkholzrieben), starke Krümmungen oder starker Buchs wenn sägefähig; viele Harzgallen, bei Vorkommen von zwei groben oder mehreren C-Merkmalen.  
**Y=Braun:** Hartbraun = beginnende Braunfäule -"nagelfest", Rotstreif; (intakte Faserfestigkeit und Holzstruktur)  
**K=Käfer:** Holz mit Borkenkäferbefall (solange nicht X oder Y), keine holzbrütenden Insekten, keine rissigen Dürrlinge  
**F=Faserholz:** nicht sägefähig, jedoch Industrieholz, Nutzholzbohrer, Bockkäfer; **Durchmesser Zopf < 10 cm, Wurzel > 70 cm**  
**Z=Ausschuss:** Weichfäule, rissige Dürrlinge, extrem krumme Stücke, Zwiesel, durchgehende Risse, Metall-/Splitterholz  
 Im Übrigen gemäß den Österreichischen Holzhandelsusancen 2006.

**Preise:** Siehe Beiblatt.

**Ausformung:** fachgerecht. Mindestzopf 12 cm o.R., Wurzeldurchmesser max. 70 cm.

*Hauptlängen (m): Alle Längen zuzüglich Überlänge (10cm/Stk.).*

Fichte	1a <sup>1</sup>	1a <sup>2</sup>	1b	2a	2b	3ab	4a	4b	5ab	Kiefer	1a <sup>1</sup>	1a <sup>2</sup>	1b	2a	2b	3ab	4a	4b	5ab	
A/B	5	5	5	4	4	4	4	4	4/5	A/B	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
C/X/Y	5	5	5	4	4	4	4	4	4/5	C/X/Y	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
K	5	5	5	4	4	4	4	4	4/5	K	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4

3m-Längen sollen nicht geliefert werden.

**Bereitstellung/Lieferzeit:** Beginn: 01. April 2019 Ende: 30. Juni 2019

**Vermessung und Sortierung:** im Werk Es steht dem Lieferanten frei, bei der Sortierung anwesend zu sein.

**Abrechnung: 14-tägig Zahlung: 60 Tage nach Abrechnung**

**Holz in Rinde:** Die Vermessung erfolgt in Rinde, der Rindenabzug nach der Tabelle der Forstl. Bundesversuchsanstalt.

**PEFC-Zertifizierung:** Der Verkäufer erklärt, dass die gegenständl. Lieferung aus PEFC-zertifiziertem Wald stammt und dass er das Merkblatt erhalten hat. Die Bedingungen und die Dokumentation der Nachhaltigkeit werden eingehalten.

## EINKAUFSBESTIMMUNGEN:

- Menge:** Eine Ca.-Menge kann, wenn durch zwingende Umstände nicht genauer möglich, bis maximal 10 % unter- oder überschritten werden. Der Käufer behält sich vor, darüber hinaus gehende Lieferungen zum Tagespreis abzurechnen oder zurückzuweisen.
- Qualität:** Der Käufer behält sich bei Verkäuferabmaß vor, Qualität und Maß beim Eingang auf der Säge zu kontrollieren. Das Sortierergebnis der Sortimente C, Y (Braunholz), bzw. wenn man vereinbart, B/C, ist durch eindeutige Markierung an beiden Enden gut sichtbar zu machen.  
Sind nach Erstellung des Verkäuferabmaßes Liefer- oder Lagerschäden möglich und wird über eine Vergütung keine Einigung erzielt, erfolgt ein nochmaliges Aufmaß. Im Falle von Werksabmaß werden Krümmung und Abholzigkeit auf der geeichten Vermessungsanlage ermittelt.
- Ausformung:** Der Käufer behält sich vor, im Falle, dass die vereinbarten Hauptlängen nicht eingehalten werden (Anteilsspielraum  $\pm 10\%$ ), die Abnahme des vom Vertrag abweichenden Rundholzes zu verweigern. Die Ausformung erfolgt grundsätzlich mit Rücksicht auf die Geradschaftigkeit der Bloche, unter Einhaltung des oben erwähnten Spielraumes sowie von Mindestlänge und Mindestzapf. Im Übrigen muss die Bearbeitung des Holzes fachgerecht erfolgen. Zu große Wurzelanläufe werden zugeschnitten. Die Entastung hat stammnahe (rindeneben) zu erfolgen. Der Verkäufer nimmt zur Kenntnis, dass Holz, welches den Mindestdurchmesser und/oder die Mindestlänge nicht aufweist, von der Vermessungsanlage nicht erfasst werden kann und daher eine Verrechnung nicht möglich ist.
- Lagerung:** Die Lagerung erfolgt an der LKW-Zug-befahrenen Straße, die für den Käufer oder dessen Beauftragten kostenlos benützbar ist. Das Holz ist zu geordneten Haufen gesammelt und vom Holz anderer Käufer deutlich separiert zu lagern. Die LKW-Beladung muss mit einem üblichen Einmann-Hydraulik-Kran bei kurzer Ladezeit möglich sein. Besteht die Gefahr eines Käfer-/Insektenbefalles, sorgt innerhalb der Abfuhrfrist der Verkäufer für entsprechende Schutzspritzung mit einem in Österreich zugelassenen Stammschutzmittel, nachher geht dies zu Lasten des Käufers.
- Lieferzeit:** Jeder durch verspätete Abfuhrbereitstellung eintretende Schaden ist durch den Verkäufer zu tragen, ausgenommen davon sind Verzögerungen durch höhere Gewalt. Wintereinbruch gilt nur dann als höhere Gewalt, wenn dieser im Verhältnis zum 10-jährigen Durchschnitt mehr als 4 Wochen früher einfällt und als Erfüllungs Hindernis nachgewiesen wird. Höhere Gewalt kann der Verkäufer nur dann geltend machen, wenn er dies bei Eintreten unverzüglich dem Käufer schriftlich zur Kenntnis gebracht hat. Der Käufer ist in solchen Fällen berechtigt, die Räumung zu ortsüblichen Tarifen auf Kosten des Verkäufers durchführen zu lassen, oder es steht dem Käufer frei, vom Vertrag zurückzutreten bzw. die bei späterer Auslieferung geltenden Tagespreise abzurechnen. Die Auslieferung erfolgt über den Zeitraum etwa verteilt. Der Käufer wird jeweils schriftlich im Voraus von der Abfuhrbereitstellung informiert. Ergeben sich Verschiebungen, sind diese sofort bei Auftreten dem Käufer schriftlich mitzuteilen.
- Zahlung:** Anzahlungen, wenn vereinbart, werden erst nach Rechtskraft des Vertrages geleistet und setzen voraus, dass bereits Holz in entsprechender Menge geschlägert ist.  
Ist eine Bankhaftung vereinbart, sind die Kosten dafür vom Verkäufer zu tragen. Sie kann auch nur nach Maßgabe des Rundholzes in Anspruch genommen werden, welches vom Käufer durch Übernahme und Abfuhr in sein Eigentum übernommen wurde. Ein geltend gemachter Eigentumsvorbehalt schließt die Inanspruchnahme der Bankhaftung aus. Den Nachweis für die übernommene Ware erbringt der Käufer auf Grund der Werksabmaß.
- Reklamationen:** Sind innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang auf der Säge möglich. Bei Werksabmaß anerkennt der Verkäufer das Sortierergebnis.
- Sonstiges:** Der Unterzeichnete erklärt für den Verkäufer, über den Kaufgegenstand rechtmäßig frei verfügen zu können, und dass eine Schlägerungsgenehmigung vorliegt. Auf Ersuchen des Käufers ist der Nachweis hierfür vorzulegen.
- Gültigkeit:** Für den Kaufabschluss gelten ausschließlich die im vorliegenden Schlussbrief enthaltenen Bedingungen, Einkaufsbestimmungen und im Übrigen die Österreichischen Holzhandelsusancen, Auflage 1985. Abprachen oder Mitteilungen jeder Art bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung des Käufers. Entsteht aus diesem Vertrag in sachlicher Hinsicht ein Streit, so unterwerfen sich die Vertragsparteien in allen Fällen, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, der Schiedsgerichtsordnung und dem Schiedsgericht der Wiener Warenbörse, welches österreichisches Recht anzuwenden hat. In Rechtsfragen gilt als Gerichtsstand Gmunden.

\* Erfolgt innerhalb von 14 Tagen kein schriftlicher Einspruch, gilt die Vereinbarung als vom Käufer angenommen.